

MUSTER 36: Beschluss: Entfernung Angeklagter, § 247 S. 1, S. 2 Alt. 1 StPO

Landgericht Landshut

Az.: ...

Beschluss

Die Jugendkammer des Landgerichts Landshut hat am ...
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller
wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern

beschlossen:

Der Angeklagte wird für die Dauer der Vernehmung der Zeugin Lena Winter aus dem Sitzungssaal entfernt.

Gründe:

Die Anordnung beruht auf § 247 S. 1 und S. 2 Alt. 1 StPO. Bei Vernehmung der Zeugin Lena Winter in Gegenwart des Angeklagten ist zu befürchten, dass diese nicht die Wahrheit sagen werde. Zudem ist ein erheblicher Nachteil für das Wohl der erst elf Jahre alten Lena Winter bei Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten zu befürchten.

Die Zeugin hat bei ihren polizeilichen Vernehmungen sexuelle Übergriffe des Angeklagten geschildert. Er ist deshalb des sexuellen Missbrauchs und des schweren sexuellen Missbrauchs von Lena Winter angeklagt. Die Zeugin Lena Winter lebt in der Wohnfamilie Sonnenschein, einer sozialpädagogischen, heilpädagogischen und therapeutischen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Ihre dortige Betreuerin, Margit Fühling, hat im Namen der Zeugin eindringlich gebeten, dass sich der Angeklagte während der Vernehmung der Zeugin nicht im Sitzungssaal aufhalte und die Zeugin auch im Übrigen keinen Kontakt mit dem Angeklagten habe. Dafür hat sich auch der Kinder- und Jugendpsychiater Dr. Martin Rieger ausgesprochen. Die Zeugin ist seit September ... bei ihm in Behandlung. In seiner Stellungnahme vom ... führt er aus, dass Lena Winter unter anderem an einer frühkindlichen Bindungsstörung und einer posttraumatischen Belastungsstörung leide. Infolge der Therapiesitzungen habe sie nunmehr Halt und Stabilität gefunden. Der erreichte Zustand sei aber noch sehr fragil. Ihre Ängste und Probleme lasse sie allmählich gegenüber den Therapeuten heraus. Dabei benenne sie auch ansatzweise die Übergriffe des Angeklagten. Im Rahmen der geplanten Zeugeneinvernahme sei darauf zu achten, dass Lena Winter weder vor noch bei noch nach der Verhandlung mit dem Angeklagten zusammentreffe. Andernfalls würde dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer abermaligen schweren Traumatisierung der Zeugin führen, deren Folgen nicht abschätzbar seien.

Aufgrund dieser nachvollziehbaren und überzeugenden fachlichen Stellungnahme ist auch die Kammer der Auffassung, dass bei einer persönlichen Konfrontation der Zeugin mit dem Angeklagten ein erheblicher Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten ist. Zudem besteht die

Gefahr, dass die Zeugin in Gegenwart des Angeklagten aus Scham oder Furcht vor ihm nicht die Wahrheit sagen werde. Auch unter Berücksichtigung seiner Rechte ist der Angeklagte deshalb nach pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen der Aufklärungspflicht wie auch aus Gründen der Fürsorge für die Zeugin und entsprechend ihrem Wunsch für die Dauer ihrer Vernehmung aus dem Sitzungssaal zu entfernen.

Die Entfernung des Angeklagten kann auch nicht durch mildere Maßnahmen abgewendet werden. Insbesondere hat die Kammer in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens davon abgesehen, die Zeugin im Wege der audiovisuellen Vernehmung gem. § 247a StPO an einem Ort außerhalb des Sitzungssaales zu vernehmen. Denn bei der Zeugin handelt es sich um ein erst elf Jahre altes Kind mit psychischen Auffälligkeiten und Belastungen. Die Kammer erachtet es daher aus Gründen der Aufklärungspflicht wie auch der Fürsorge für erheblich sachdienlicher, wenn bei der Zeugenbefragung ein persönlicher Kontakt zu dem befragenden Vorsitzenden besteht. Denn nur so kann ihr die notwendige persönliche Zuwendung und Ansprache des Vorsitzenden zuteilwerden. Dies kann auch nicht von einer anderen Person in einem örtlich entfernten Vernehmungszimmer in gleicher Weise geleistet werden. Unabhängig davon, dass eine solche Einflussnahme einer dritten Person während der Vernehmung aussagepsychologisch problematisch wäre, ist es gerade der persönliche Kontakt zwischen dem Vernehmenden und der zu vernehmenden Person, der es ermöglicht, die Vernehmungssituation so zu gestalten, dass sie die bestmögliche Gewähr für eine richtige und vollständige Aussage bietet und die bestmögliche Überprüfung der Glaubwürdigkeit der Aussage zulässt. Dies gilt gerade auch für schambesetzte Themen, wie hier die fraglichen sexuellen Übergriffe des Angeklagten.